

Anhang: Anweisungen für die sichere Entsorgung von Biozidprodukten (Art. 38 Abs. 3 Buchst. i VBP) – Stand 19. Oktober 2021

Die Anweisungen für die sichere Entsorgung von Biozidprodukten werden separat nach Einstufung der Gefahren betreffend Umwelt, Gesundheit und physikalisch-chemischen Eigenschaften sowie nach Produktart formuliert.

Die Auswahl wird wie folgt getroffen: Auf der Etikette muss die strengste Formulierung aufgrund der Einstufung aufgeführt sein. Die Formulierung kann aus der Vorlage übernommen werden oder muss sinngemäss umschrieben sein. Ist das Produkt sowohl für nicht-berufliche als auch für berufliche Anwendungen vorgesehen, muss die Formulierung für die nicht-berufliche Anwendung ausgewählt werden.

Einstufung Produkt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-CLP-Verordnung)	weitere Bedingungen	Nicht-berufliche Anwendung	Berufliche Anwendung
Umwelt-Einstufung			
Aquatic Chronic 1 (H410) [1,2,3]	Inhalt > 1 kg [2]	<i>Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.</i>	<i>Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter dem Sonderabfall zuführen.</i>
	Inhalt ≤ 1 kg [2]	<i>Inhalt / teilentleerten Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.</i>	<i>Inhalt / teilentleerten Behälter dem Sonderabfall zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.</i>
Aquatic Acute 1 (H400), Aquatic Chronic 2 (H411), Aquatic Chronic 3 (H412) [1,2,3] Aquatic Chronic 4 (H413), Ozone 1 (H420) [1,2]			
Gesundheits-Einstufung			
Acute Tox. 1 oder 2 (H300, H310, H330), Muta. 1A oder 1B (H340), Carc. 1A oder 1B (H350), Repr. 1A oder 1B (H360) [1,2]		VERBOTEN	<i>Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter dem Sonderabfall zuführen.</i>
Acute Tox. 3 (H301, H311, H331), Skin Corr. 1 (H314), STOT SE 1 (H370), STOT RE 1 (H372) [1,2]		<i>Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.</i>	
Acute Tox. 4 (H302, H312, H332), Asp. Tox. 1 (H304), STOT SE 2 oder 3 (H371, H335), Muta. 2 (H341), Carc. 2 (H351), Repr. 2 (H361), STOT RE 2 (H373) [1,2] Eye Dam. 1 (H318), Eye Irrit. 2 (H319) Skin Irrit. 2 (H315), Skin Sens. 1 (H317), Resp. Sens. 1 (H334), STOT SE 3 (H336) [3]		<i>Inhalt / teilentleerten Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.</i>	<i>Inhalt / teilentleerten Behälter dem Sonderabfall zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.</i>

[1] gemäss Vollzugshilfe "Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften": <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/vollzugshilfe-ueber-den-verkehr-mit-sonderabfaellen-und-anderen-/klassierung-von-abfaellen/klassierung-von-sonderabfaellen-nach-eigenschaften.html>

[2] gemäss ChemV Anhang 5 "Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2": <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20141117/index.html>

[3] Die Kriterien gemäss Vollzugshilfe "Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften" entsprechen nicht den CLP Kriterien. Hier werden für die Auswahl der Anweisungen die strikteren CLP Einstufungskriterien empfohlen.

[4] Für die Entsorgung der flüssigen Produktreste gelten die Vorschriften der Gemeinde oder des Kantons.

[5] Schweizerische Risikominderungsmaßnahme

Anhang: Anweisungen für die sichere Entsorgung von Biozidprodukten (Art. 38 Abs. 3 Buchst. i VBP) – Stand 19. Oktober 2021

Einstufung Produkt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-CLP-Verordnung)	weitere Bedingungen	Nicht-berufliche Anwendung	Berufliche Anwendung
Phys.-chem. Einstufung			
Unst. Expl. (H200), Expl. 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 (H201, H202, H203, H204), Self-react. / Org. Perox. A oder B (H240, H241) [1]		VERBOTEN	Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter dem Sonderabfall zuführen.
Expl. 1.5 (H205), Aerosol 1 oder 2 (H222, H223), Unst. Gas A oder B (H230, H231), Self-react. / Org. Perox. C&D oder E&F (H242), Pyr. Liq. / Pyr. Sol. 1 (H250), Water-react. 1 oder 2 (H260, H261), Ox. Gas 1 (H270), EUH001, EUH019, EUH029, EUH031, EUH032, EUH044 [1]		Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.	
Flam. Gas 1 oder 2 (H220, H221), Flam. Liq. 1, 2 oder 3 (H224, H225, H226), Flam. Sol. 1 oder 2 (H228), Self-heat. 1 oder 2 (H251, H252), Ox. Liq. / Ox. Sol. 1, 2 oder 3 (H271, H272) [1]		Inhalt / teilentleerten Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.	Inhalt / teilentleerten Behälter dem Sonderabfall zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.
andere oder keine Einstufung			
andere oder keine Einstufung	flüssig [4]	Inhalt / teilentleerten Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer geeigneten Sammelstelle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.	Inhalt / teilentleerten Behälter einer geeigneten Sammelstelle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.
	fest	Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter dem Siedlungsabfall zuführen	
Produktart			
	Rodentizid (PA 14) [5]	Inhalt / Behälter und nicht gefressene Köder der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen. Tote Tiere in der lokalen Tierkadaversammelstelle oder mit dem Siedlungsabfall entsorgen.	Inhalt / Behälter und nicht gefressene Köder dem Sonderabfall zuführen. Tote Tiere in der lokalen Tierkadaversammelstelle oder mit dem Siedlungsabfall entsorgen.

[1] gemäss Vollzugshilfe "Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften": <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/vollzugshilfe-ueber-den-verkehr-mit-sonderabfaellen-und-anderen-/klassierung-von-abfaellen/klassierung-von-sonderabfaellen-nach-eigenschaften.html>

[2] gemäss ChemV Anhang 5 "Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2": <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20141117/index.html>

[3] Die Kriterien gemäss Vollzugshilfe "Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften" entsprechen nicht den CLP Kriterien. Hier werden für die Auswahl der Anweisungen die strikteren CLP Einstufungskriterien empfohlen.

[4] Für die Entsorgung der flüssigen Produktreste gelten die Vorschriften der Gemeinde oder des Kantons.

[5] Schweizerische Risikominderungsmassnahme

[1] gemäss Vollzugshilfe "Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften": <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/vollzugshilfe-ueber-den-verkehr-mit-sonderabfaellen-und-anderen-/klassierung-von-abfaellen/klassierung-von-sonderabfaellen-nach-eigenschaften.html>

[2] gemäss ChemV Anhang 5 "Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2": <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20141117/index.html>

[3] Die Kriterien gemäss Vollzugshilfe "Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften" entsprechen nicht den CLP Kriterien. Hier werden für die Auswahl der Anweisungen die strikteren CLP Einstufungskriterien empfohlen.

[4] Für die Entsorgung der flüssigen Produktreste gelten die Vorschriften der Gemeinde oder des Kantons.

[5] Schweizerische Risikominderungsmaßnahme